

Seit den klassischen Darstellungen von Rudolf Bultmann¹ und Günther Bornkamm² sind zwar manche Paulusbücher erschienen,³ nicht aber eine so umfassende und gründliche Gesamtdarstellung, wie sie der Bonner Neutestamentler und Schüler Erich Dinklers als Summe seiner langjährigen Beschäftigung mit dem Apostel vorgelegt hat. Nach einer biographischen Einleitung über die jüdische Zeit „Von Tarsus bis Damaskus“ und die christlichen Anfänge der „Antiochenische Zeit“⁴ rekonstruiert Wolter die paulinische Theologie aus den 7 historisch anerkannten Briefen mit gelegentlichen Hinweisen auf die Deuteropaulinen, wobei er nicht dem Aufriß des Römerbriefes folgt, sondern nach zwei grundlegenden Kapiteln über das Evangelium und den Glauben⁵ in lockerer Folge die Themen „Heilswirklichkeit des Todes Jesu, Taufe, Hl. Geist, Hoffnung, Christusmystik und Christusteilhabe, Gemeinschaft der Glaubenden, Ethik, Rechtfertigung aus Glauben und Israel“ behandelt. Er verzichtet zugunsten zahlreicher Paulustexte in deutscher Übersetzung auf eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Forschungsgeschichte⁶ und Literatur.⁷

Die in ihrer historischen Darstellung meisterhafte biographische Skizze bestimmt das Damaskusereignis als eine den Unterschied von Israel und den Völkern aufhebende visionäre Wahrnehmung Jesu als „vom Himmel her erscheinenden“ Sohn Gottes, die auf „tatsächlichem Erleben“ beruht.⁸ Diese psychologisch nicht näher erklärbare „Bekehrung“ läßt Wolter das paulinische Christentum insgesamt als „Bekehrungsreligion“ bezeichnen.⁹ Ob man jedoch den christlichen Glauben ohne erkenntnistheoretische Reflexion als „Wirklichkeitsgewissheit“ und speziell die Auferstehung Jesu als „Tatsachengewissheit“ und „genauso 'real' wie seinen Tod“ bezeichnen kann¹⁰, scheint zumal unter neuzeitlichen Denkvoraussetzungen nicht nur zu einfach zu sein, sondern auch den schon von Paulus betonten *theologischen* Charakter der nur als absolutes Wunder Gottes verständlichen Auferweckung von den Toten (1.Kor 15,14f.57) zu vernachlässigen.

Im Kapitel über die „Heilswirklichkeit des Todes Jesu“ zeigt Wolter mithilfe der Unterscheidung von „quellensprachlichen und interpretationssprachlichen Kategorien“, die bei Paulus selbst nicht belegt sind, eine große Zurückhaltung gegenüber den Begriffen „Sühne“ und „Stellvertretung“, obwohl die Sache (2.Kor 5,14f.) und auch der Begriff *ἱλασθηριον* (Röm 3,25) in seinen Briefen vorkommen.¹¹ Die Opferterminologie läßt er „als Metapher“ gelten,¹² aber eine überzeugende systematische Deutung des Kreuzes Jesu entsteht so nicht. Die Beschränkung der „Heilswirkung des Todes Jesu“ auf den Glauben steht – wie Wolter selbst sieht – in Spannung zur von Paulus behaupteten universalen Bedeutung des Kreuzes für alle Menschen und Völker, Feinde, Gottlose und Sünder (Röm 4,5; 5,6ff.)¹³

Das Verhältnis von Hl.Geist und Glauben wird einseitig als ein „Nacheinander“ so bestimmt, daß dem Glauben der Hl.Geist gegeben werde „und nicht etwa umgekehrt“.¹⁴ Damit werden nicht nur Stellen wie Gal 3,23ff; 1.Kor 12,9ff.; 13,2.13 und Röm 8,14 verkannt, sondern auch das Verhältnis von Wort/Evangelium/Christus und Geist. Die kunstvolle paulinische Dialektik, nach der das Zum-

1 Theologie des Neuen Testaments, 1953.

2 Paulus, 1969.

3 J.Becker, Paulus. Der Apostel der Völker, 1989; H.Hübner, Biblische Theologie des Neuen Testaments Bd.II: Die Theologie des Paulus und ihre Wirkungsgeschichte, 1993; U.Schnelle, Paulus, Leben und Denken, 2003.

4 S.8-51.

5 S.52ff.72ff.

6 Nur zu den Themen „Christusmystik“ und „Rechtfertigung“ finden sich Überblicke: S.227ff.339ff.

7 Im Literaturverzeichnis fehlen epochemachende Bücher wie G.Bornkamm, Das Ende des Gesetzes, 1952, und E.Käsemann, An die Römer, 1973.

8 S.23ff.

9 S.78.82.92.116.298.308 u.ö.

10 S.86f., doch vgl. S.94f.

11 S.102f.

12 S.106ff.

13 S.99ff.108ff.; vgl. S.148.

14 S.80f.152.

Glauben-Kommen und der Empfang des Hl.Geistes gleichzeitig sind, wird zugunsten einer Konzeption aufgelöst, bei der der Glaube des Menschen dem Wirken der 3.Person der Gottheit vorgeordnet wäre. Auch der gesamtbiblische Gegensatz von „Fleisch und Geist“ ist unterbestimmt, wenn er mit der augustinischen Tradition „vor allem“ auf die „Leidenschaften und Begierden“ (Gal 5,24) bezogen wird¹⁵, ohne daß der Unterschied von menschlicher Weisheit als Fleisch (1.Kor 1,26) und göttlicher Weisheit als Geist (1.Kor,2,4) oder das fleischliche Streben nach der Gerechtigkeit aus dem Gesetz (Phil 3,3ff.) in den Blick käme. Während Wolter gegenüber der Geisterfahrung bei der Taufe zurückhaltend bleibt, betont er den Zusammenhang der österlichen Erscheinungen Jesu und des Geistempfangs,¹⁶ der nicht nur für Paulus, sondern auch für Johannes (20,22) persönlich prägend wurde. Im ausführlichen, für die lutherische Lehre offenen Abendmahlsparagrafen äußert er sich skeptisch zu den Versuchen, die Abendmahls Worte Jesu zu rekonstruieren, und der m.E. wahrscheinlichen urchristliche Praxis, bei der Herrenmahlsfeier an Jesu letztes Mahl zu erinnern und dabei die Worte Jesu zu rezitieren; die Einsetzungsworte Jesu werden als „Bestandteil der „Eucharistiefeier“(!) nicht erst in der „Traditio Apostolica“, sondern schon 1.Kor 11,23ff., einem der ältesten christlichen Texte, genannt.¹⁷

In verschiedenen Kapiteln geht Wolter dem für die Kirche grundlegenden Sachverhalt nach, daß Paulus immer wieder alte Grenzen, wie die zwischen Israel und den Heidenvölkern oder Sklaven und Freien aufhebt (1.Kor 12,13; Gal 3,28), zugleich aber im universalen Zug seiner Mission in der Zugehörigkeit zu Jesus Christus durch den Glauben und die Sakramente neue Abgrenzungen aufrichtet, obwohl bzw. weil es für alle Menschen von Gott her nur einen Weg zum Heil gibt.¹⁸

Das im Rheinland besonders umstrittene Verhältnis von Israel und Kirche bestimmt Wolter – ausgehend von der Beobachtung, daß es bei Paulus zu allen Zeiten nur ein Gottesvolk gibt und das Wort *ἐκκλησία* außer in 1.Kor 12,28 nur die einzelnen christlichen Gemeinden bezeichnet – als ein Hinzukommen der Heidenchristen zum „Israel Gottes“ (Gal 6,16), das nicht nur aus dem „Fleisch“, sondern aus dem „Geist“ geboren werden muß (Röm 9,3.8ff.; 1.Kor 10,18; Gal 4,29). Diesem Gewinn der Heidenchristen steht der drohende „Verlust“ (Röm 11,15) der nicht an Jesus Christus glaubenden Juden gegenüber.¹⁹ Israel hat durch seine Erwählung eine Sonderstellung in der Geschichte Gottes mit den Menschen, aber „keinen 'Sonderweg' zum Heil“.²⁰ Doch ist Paulus an dieser „ungelösten“ Frage oder „Aporie“ nicht „theologisch gescheitert“²¹, sondern deutet mit der Wiederkunft Christi eine dem unendlichen Erbarmen und der Treue Gottes entsprechende eschatologische Lösung (Röm 11,25ff.) an.

Das Kapitel über die Ethik enthält viele richtige Exegesen und Feststellungen, aber auch Fragwürdiges. So sind „Indikativ“ und „Imperativ“ als grammatische Formen etwas anderes als „Metaphern“²², und es ist zu einfach, das auch aus dem altorientalischen Recht entstandene Ethos Israels als „exklusiv“ und die paulinische Ethik, die sich nicht nur am hellenistisch-römischen Tugenden, sondern auch am atl. Familienrecht und den Weisungen Jesu mit seiner Ablehnung von Speisegeboten und seiner Mahnung zu Vergebung und Feindesliebe orientiert, als „inklusiv“ zu bezeichnen.²³ Paulus hat seine Paränesen vor dem Hintergrund seiner Rechtfertigungslehre reflektiert²⁴, weshalb es eher irreführend ist, mit der Kategorie des „darstellenden Handelns“ Schleiermachers seine Ethik in Analogie zum Judentum als Versuch zu beschreiben, durch das Handeln der christlichen Gemeinden die „christliche Identität *darzustellen*“.²⁵ Das Judentum folgt in

15 S.175ff.

16 S.156f.164f.

17 S.273 A.40

18 S.136f.260.320.389.407.440

19 S.303ff.412ff.

20 S.432; vgl. S.408

21 S.383.387.435

22 S.312

23 S.316f.

24 Wolter spricht dem Apostel eine ethische Reflexion ab und zu; vgl. S.310 und 317.

25 S.315f.; vgl. S.16: „dass Israel... von Gott die Tora bekommen hatte, um seine Erwählung aus den Völkern, d.h. die Exklusivität seiner *Identität*, durch die Exklusivität seines *Ethos* darstellen... zu können“; ähnlich S.355. S.Kierkegaard hätte das eine Ästhetisierung des Ethischen genannt.

seiner Ethik dem geoffenbarten Gesetz Gottes, während christliche Ethik den Willen Gottes auch aus dem Evangelium erkennt. Durch den rechtfertigenden Christusglauben sind wir gerade in unserer Identität von Selbstrechtfertigung und Selbstdarstellung entlastet, um ohne Sorge um uns selbst dem Nächsten in selbstloser Liebe dienen zu können. Aus dieser Freiheit des Glaubens folgt die Relativierung zweitrangiger Einzelgebote und ein entsprechendes Aushalten ethischer Spannungen wie der zwischen „Starken“ und „Schwachen“ in der Gemeinde.²⁶

Die Darstellung der paulinischen Rechtfertigungslehre ist das umfangreichste und krönende Kapitel des Buches.²⁷ Nach einer forschungsgeschichtlichen Einleitung und semantischen und historischen Klärungen folgt Wolter dem Gegensatz von „Werken des Gesetzes“ und „Glauben an Christus“ (Gal 2,16; Röm 3,28), bevor er ausführlich auf die paulinische Sündenlehre, Anthropologie und Gotteslehre, besonders Gottes Gerechtigkeit und Gnade eingeht. Aus lutherischer Perspektive scheint Wolters Versuch, die Kontroverse von forensisch-imputativer und effektiver Rechtfertigung *theologisch* aufzulösen,²⁸ zwar im Ansatz richtig, aber um den Aspekt des Röm 7,14ff. herausgestellten *simul iustus et peccator*²⁹ ergänzt werden zu müssen, das der eschatologischen Auflösung harrt (Phil 3,12ff.).³⁰ Fragwürdig ist m.E. die in der „New Perspective on Paul“ verbreitete Verortung der Rechtfertigungslehre in der Ekklesiologie, während die deutsche Paulusforschung in den Nachfolge Luthers ihren anthropologischen Rahmen betonte. Wolter will das paulinische Gesetzesverständnis entsprechend in die Israelfrage einordnen³¹, während R.Bultmann, G.Klein u.a. auf die „Entgrenzung des jüdischen Gesetzes“ zu einer allgemeinen-universalen anthropologischen Kategorie bei Paulus hingewiesen haben.³² Paulus war wahrscheinlich schon vor seiner Bekehrung als Diasporajude und Pharisäer missionarisch tätig und predigte den Heiden das Gesetz des *einen* Gottes Israel als Forderung ihres Schöpfers und Weg zum Heil.³³ Und gerade die paulinische Rechtfertigungslehre eröffnet eine ganz allgemeine Anthropologie, Psychologie und Religionstheorie anhand der Begriffe Sünde, Glauben und Gesetzmäßigkeit. Es ist spannend zu beobachten, wie Wolter im Zuge seiner gründlichen Exegesen die vorausgesetzte „Einbettung“ von Gesetz, Anthropologie und Rechtfertigungslehre in die „Israel-Frage“³⁴ immer wieder zugunsten ihrer allgemeinen Bedeutung für alle Menschen und Völker aufbricht.³⁵ Der Widerspruch löst sich m.E. auf, wenn man beachtet, daß der Apostel durch seine im Damaskuserlebnis begründete *Christologie* zu einer neuen Existenz, Theologie, Anthropologie, Soteriologie und Exegese der hebräischen Bibel kam, wenn anders Gottes Offenbarung in Jesus Christus für *alle* Menschen, Juden und Heiden, neue und entscheidende Geltung hat.

Unter den Paulusauslegern der Kirchengeschichte spielt neben dem Kirchenvater Augustin, der im pelagianischen Streit die exklusive *Gnade* Gottes in Jesus Christus wiederentdeckte, der Reformator Martin Luther, der gegenüber dem semipelagianischen Katholizismus seiner Zeit das *sola gratia* durch das *sola fide* ergänzte, eine überragende Rolle. Der junge Luther machte bekanntlich über dem Römerbrief des Apostels seine reformatorische Entdeckung³⁶ und vergewisserte sich nach seinen großen Auseinandersetzungen mit der römischen Papstkirche und den Schwärmern über dem Galaterbrief des Paulus der Richtigkeit seiner Rechtfertigungslehre³⁷. Seine Paulusvorlesungen zeigen ein bis heute unübertroffenes, kongeniales Verständnis der paulinischen Theologie, wie seine so bei Paulus nicht direkt vorkommende, aber ihm ganz entsprechende, ja ihn weiterdenkende und auf den Begriff bringende Fundamentalunterscheidung

26 S.325f.

27 Kap.XIII., S.339-411

28 S.393; vgl. S.259.

29 M.Luther, WA 56,268ff.340ff.(zu Röm 4,7;7,7ff.).

30 Vgl. auch 1.Kor 13,12; 2.Kor 12,9f. und die Peristasenkataloge.

31 S.16ff.354ff.

32 R.Bultmann, aaO., S.260-70; G.Klein, Art.Gesetz III, TRE 13, 1984, S.58-75. Vgl. Gal 2,15f.;Röm 2,11ff.; 3,27ff.; 7,7ff.; 8,3ff.; 10,4; Phil 3,6ff.

33 G.Bornkamm, aaO., S.33ff – ein von Wolter nicht erwähnter biographischer Aspekt. Die Hochschätzung des Gesetzes durch die Pharisäer stellt, wie Jesu Konflikte mit ihnen und die Bußpsalmen zeigen, gegenüber dem AT eine Verengung dar.

34 S.354.376

35 Besonders S.359ff.366ff.377ff.384ff.

36 WA 54,185f.; vgl. WA 56,169ff. (Römerbriefvorlesung 1515/16; zu Röm 1,16f.)

37 WA 40/I+II (Große Galaterbriefvorlesung 1531)

von *Gesetz und Evangelium* zeigt.³⁸ Wolter betont demgegenüber zunächst zutreffend den „unterschiedlichen Entdeckungszusammenhang“ der paulinischen und lutherischen Rechtfertigungslehre: während Paulus vor seinem „Damaskuserlebnis“ nicht an seinem Lebenswandel zweifelte, vielmehr durch die Erscheinung Jesu Christi bekehrt wurde, litt Luther schon vor seinem Turmerlebnis an Anfechtungen, bis er über dem Römerbrief des Apostels das Evangelium entdeckte.³⁹ Auch zwischen der paulinischen, an der Mosestora orientierten, und der lutherischen, auf die *lex naturae* zielende Lehre vom Gesetz gibt es gewisse Unterschiede,⁴⁰ die aber m.E. mehr von historischer als systematischer Relevanz sind, zumal der Apostel selbst die Verbindung von Mosegesetz und Naturgesetz, Juden und Heiden gleichermaßen geltendem Gotteswillen, herstellt (Röm 2,11ff.).⁴¹ Ungeachtet dieser zeit- und kontextbedingten Unterschiede folgt Wolter aber nicht der die lutherische Paulusrezeption ablehnenden amerikanischen „New Perspective on Paul“, sondern resümiert, daß Luther die paulinische Rechtfertigungslehre nicht verfälscht, sondern „in einen veränderten historischen und kulturellen Kontext hinein fortschreibt und dabei wesentliche Bestandteile ihres Begründungszusammenhangs bewahrt.“⁴² Wolter stellt sich mit diesem Fazit modifiziert in die Tradition der deutschen lutherischen Paulusexegese der Schule R.Bultmanns. Ein umfassenderer Vergleich von Paulus und Luther würde zeigen, daß die Reformation nicht nur eine Wiederentdeckung der paulinischen Theologie war, mit deren Hilfe sich dem Reformator die ganze Bibel erschloß, sondern die Ev. Kirche bleibend auf Paulus und Luther als Hauptzeugen des Evangeliums angewiesen bleibt.

Pfr. Winfrid Krause, Thalfang

38 G.Ebeling, *Das rechte Unterscheiden. Luthers Anleitung zu theologischer Urteilkraft: Wort und Glaube IV*, 1995, S.420-459.

39 S.24.364.406.409ff.

40 S.29 A.43.376

41 S.o.A.32

42 S.339ff.409ff.